



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wegen Aufenthaltsbefugnis

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07. Oktober 2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 11.03.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.04.2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (früher Aufenthaltsbefugnis).

Er ist türkischer Staatsangehöriger und reiste im Januar 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er einen Asylantrag stellte. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21.5.1999 (A 19 K 11360/97) wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen. Es traf die Feststellung mit Bescheid vom 6.9.1999.

Zuvor war der Kläger mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20.11.1997 (18 KLS 4 Js 64904/97 -22/97) wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Zuwiderhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot im Zusammenhang mit Aktivitäten für die PKK zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. In dem Urteil ist festgestellt, der Kläger habe die Aufgabe übernommen, für die Ziele der PKK/ERNK einzutreten und Landsleute - wenn erforderlich mit Mitteln der Einschüchterung - zu deren Unterstützung anzuhalten. In diesem Zusammenhang habe er Gewalt angewandt und eine Person geschlagen und getreten. Der Kläger befand sich deshalb bis zum 6.2.2000 in Haft; die Vollstreckung des Restes der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. In dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Heilbronn vom 21.1.2000 (4 StVK 1010/99) ist u. a. ausgeführt, der Kläger befinde sich im erstmaligen Vollzug der Freiheit, der ihn, wie bei den bisherigen Anhörungen deutlich geworden sei, sichtbar beeindrucke. In ihrer Stellungnahme berichte die Vollzugsanstalt, dass sich der Verurteilte im Arbeits- wie im Wohnbereich gut integriere; er zeige dadurch in dem ihm im Vollzug möglichen Umfang soziale Leistungsbereitschaft. Allein darauf, dass der Verurteilte nach wie vor für die kurdischen Belange eintrete, könne eine ungünstige Kriminalprognose nicht gestützt werden. Hieraus ergebe sich nämlich nicht zwingend, dass er künftig auch wieder entsprechend politisch motivierte Straftaten begehe. Die Strafvollstreckungskammer gehe vielmehr davon aus, dass der Freiheitsentzug den Verurteilten in einem solchen Maße beeindruckt habe, dass er aus seinen Fehlern gelernt habe und künftig keine Straftaten mehr begehe.

Mit Bescheid vom 22.12.1999 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Kläger aus dem Bundesgebiet aus; der Bescheid wurde bestandskräftig. Der Aufenthalt des Klägers war in der Folgezeit geduldet.

Mit Schreiben seines damaligen Rechtsanwaltes vom 28.2.2001 und mit weiterem Schreiben vom 28.5.2003 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.

Am 29.8.2003 heiratete er eine türkische Staatsangehörige, die damals im Besitz einer Aufenthaltsgestattung war und jetzt ebenfalls eine Duldung besitzt.

Seit Oktober zwar 2001 ist der Kläger im Hotel am Schlossgarten in Stuttgart beschäftigt.

Mit Verfügung vom 11.3.2004 lehnte die Beklagte die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ab. Sie führte u. a. aus, bei der Ermessensentscheidung sei auch zu berücksichtigen, dass die Sperrfrist für die Ausweisung noch nicht abgelaufen sei.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 26.04.2004 zurück.

Der Kläger hat am 25.5.2004 Klage zum erkennenden Gericht erhoben. Er hat zunächst die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis und nach Änderung der Rechtslage eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG beantragt. Er trägt vor, er habe einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Denn durch die Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, es lägen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vor, sei auch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 11.03.2004 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.04.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, dem Kläger könne wegen § 11 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden, weil er bestandskräftig ausgewiesen sei. Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 25 Abs. 5 AufenthG werde

die Sperrwirkung der Ausweisung berücksichtigt, so dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht vor dem 1.8.2007 in Betracht komme.

Mit Beschluss vom 24.6.2005 ist der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten und des Regierungspräsidiums Stuttgart Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Er hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des seit 1.1.2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Danach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen, b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat, c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Absatz 3 Satz 1 regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 53 AuslG genannten Fälle (Gefahr der Folter oder Todesstrafe; Auslieferung; Unzulässigkeit der Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention; erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit). In diesen Fällen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG (vgl. jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG) nach entsprechender Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht

Stuttgart festgestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Ausreise des Klägers in einen andren Staat möglich und zumutbar wäre.

Ausschlussgründe liegen nicht (mehr) vor. Eine Legalisierung des Aufenthaltes soll u. a. dann nicht stattfinden, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat. Die Straftat muss ein Gewicht aufweisen, das es gerechtfertigt erscheinen lässt, den gesetzgeberischen Zweck der Legalisierung zurücktreten zu lassen. Die Straftat muss im Hinblick auf das begangene Unrecht insbesondere im Hinblick auf die aufgewandte kriminelle Energie so schwerwiegend sein, dass das Vertrauen in die Rechtsordnung unter der Vorstellung leiden würde, diesem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Somit sind hier Legalisierungsinteresse und Gerechtigkeitsempfinden gegeneinander abzuwägen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausgleich zu bringen. Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Ob eine Straftat erheblich war, ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche Taten, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Danach muss es sich bei der zu beurteilenden Tat um ein Delikt handeln, das mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist. In den Fällen der mittleren Kriminalität ist dabei das besondere Maß des Unrechts nach Lage des konkreten Einzelfalles entscheidend, wobei es nicht so sehr auf den abstrakten Charakter des Straftatbestandes, sondern auf Art und Schwere der jeweiligen konkreten Tat ankommt. Die Beeinträchtigung des Rechtsfriedens oder der Rechtssicherheit kann sich etwa daraus ergeben, dass durch die Straftat bedeutsame Rechtsgüter z.B. Leib, Leben, Gesundheit oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verletzt wurden. Nach Lage des Falles können auch Eigentums- oder Vermögensdelikte mittlerer Qualität die genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere wenn es sich um Straftaten mit Seriencharakter und entsprechendem (Gesamt-)Schaden für die Allgemeinheit handelt. Zwar handelt es sich bei den abgeurteilten Taten um gravierende Handlungen, die jedenfalls der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, die im Zusammenhang mit dem Engagement des Klägers für die PKK zu sehen sind. Das Landgericht Stuttgart stellte fest, dass der Kläger mit Brutalität vorging, um nicht eigene, sondern die Interessen der PKK durchzusetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es die PKK in der damaligen Form nicht mehr gibt. Die Taten erstreckten sich über einen relativ kurzen Zeitraum. Am 27.5.1997 wurde der Kläger nach Kornwestheim verlegt, wo er die Aufgaben seines Vorgängers und Mitangeklagten

übernahm, für die Ziele der PKK/ERNK einzutreten. Nach den Feststellungen des Landgerichts Stuttgart trat er im Juni 1997 mit seinem Vorgänger bei einem Kurden auf, wobei er aber verhinderte, dass es zu Gewalttätigkeiten kam. Am 1.8.1997 beteiligte er sich an Gewaltanwendungen gegen diese Person, was zu der Verhaftung am 6.8.1997 und schließlich zur Verurteilung führte. In diesem Zusammenhang sind nunmehr die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Heilbronn im Beschluss vom 21.1.2000 zu berücksichtigen, die eine günstige Prognose erstellte. Zu beachten ist auch, dass die Taten inzwischen acht Jahre zurückliegen und der Kläger seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Auch die Beklagte schließt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht generell im Hinblick auf die Schwere der Tat aus, sondern wäre offensichtlich nach Ablauf der von ihr errechneten Sperrfrist bereit, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Sie ist dabei der Auffassung, sie habe diesen Aspekt im Rahmen von Ermessenserwägungen zu beachten. Da es sich aber um eine Soll-Vorschrift handelt, steht ihr im Rahmen des § 25 Abs. 3 AufenthG kein Ermessenspielraum zu.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis auch dann nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Dieser Ausschlussstatbestand lehnt sich an § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sowie Art. 33 Abs. 2 GK an, wobei eine Gefährdung auch dann angenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (d.h. dass der Ausländer u.a. aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist) nicht erfüllt sind. Das Gesetz enthält keine Einschränkung im Hinblick auf die gefährdeten Rechtsgüter. Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der aber wegen eines Abschiebungsverbots nicht abgeschoben werden kann, soll nicht mit einer Legalisierung seines (zwangsläufigen) Aufenthalts belohnt werden, wenn von ihm eine Gefährdung von Rechtsgütern ausgeht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Der drohende Schaden muss von einer gewissen Schwere sein, die es rechtfertigt, dem Ausländer deshalb die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Schutzzweck der Norm ist auch hier das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung. Insoweit gilt das oben Ausgeführte. Nach den oben aufgezeigten Feststellungen der Strafvollstreckungskammer und dem persönlichen

Eindruck in der mündlichen Verhandlung und unter Beachtung der Tatsache, dass der Kläger seit über acht Jahren nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, kann eine solche, vom Kläger ausgehende Gefahr nicht (mehr) festgestellt werden.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht nach § 11 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58 a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. § 25 AufenthG beinhaltet Sonderregelungen, die die Anwendbarkeit des § 11 AufenthG ausschließen. Dies folgt bereits aus § 25 Abs. 1 AufenthG, der ausdrücklich nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausschließt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Auch der hier maßgebliche Abs. 3 regelt eigene Ausschlussgründe, die Ausweisungstatbestände beinhalten. In diesem Zusammenhang ist auch § 25 Abs. 5 AufenthG zu beachten. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Daraus, dass selbst bei demjenigen, der nicht als Asylberechtigter anerkannt ist oder bei dem keine Abschiebungshindernisse vorliegen, von § 11 AufenthG abgewichen werden kann, folgt, dass dieser auch bei dem von § 25 Abs. 3 AufenthG umfassten Personenkreis nicht angewendet werden soll.

Selbst dann, wenn der Auffassung der Beklagten gefolgt würde, dass die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG auch im Rahmen des Abs. 3 Anwendung zu finden habe, lägen beim Kläger jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor. Denn die Aufenthaltserlaubnis soll nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Zweck der Regelung ist es, sog. Kettenduldungen zu vermeiden. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass er durch eigenes Verschulden an der Ausreise

gehindert wäre. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Beim Kläger hingegen sind zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse rechtskräftig festgestellt.

Die Ausländerbehörde ist danach grundsätzlich verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nur bei Vorliegen atypischer Umstände könnte von der zwingenden Rechtsfolge abgesehen und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, der sich von der Vielzahl gleich gelagerter Fälle unterscheidet und deshalb ein Abweichen von der Regel rechtfertigt. Ein atypischer Fall läge unter anderem vor, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit den allgemeinen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbaren wäre. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend nicht gegeben. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch andere Gründe, die ein Abweichen von der Regel rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.